

| | Artikel |
|---|-------------|
| FUNFTER ABSCHNITT | |
| Anpassung weiterer Bundesgesetze | |
| <i>Erster Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts | 30 bis 35 |
| <i>Zweiter Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verwaltung | 36 bis 93 |
| <i>Dritter Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege | 94 bis 120 |
| <i>Vierter Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts | 121 bis 151 |
| <i>Fünfter Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verteidigung | 152 bis 159 |
| <i>Sechster Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens | 160 bis 171 |
| <i>Siebenter Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts | 172 bis 235 |
| <i>Achter Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsoferversorgung | 236 bis 260 |
| <i>Neunter Titel</i> Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens sowie der Bundeswasserstraßen | 261 bis 286 |
| <i>Zehnter Titel</i> Außerkrafttreten von Vorschriften | 287 |
| SECHSTER ABSCHNITT | |
| Anpassung des Landesrechts | 288 bis 292 |
| SIEBENTER ABSCHNITT | |
| Ergänzende strafrechtliche Regelungen | 293 bis 297 |
| ACHTER ABSCHNITT | |
| Schlußvorschriften | 298 bis 326 |

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Erster Titel
Sachliche Geltung des Strafgesetzbuches

Artikel 1
Geltung des Allgemeinen Teils

(1) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Bundesrecht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten auch für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Landesrecht. Sie gelten nicht, soweit das Bundesrecht besondere Vorschriften des Landesrechts zuläßt und das Landesrecht derartige Vorschriften enthält.

Artikel 2
Vorbehalte für das Landesrecht

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches lassen Vorschriften des Landesrechts unberührt, die bei einzelnen landesrechtlichen Straftatbeständen

1. den Geltungsbereich abweichend von den §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bestimmen oder
2. unter besonderen Voraussetzungen Strafflosigkeit vorsehen.

Artikel 32**Bundeswahlgesetz**

§ 14 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1100) erhält folgende Fassung:

„§ 14**Ruhen des Wahlrechts**

Das Wahlrecht ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.“

Artikel 33**Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen**

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Bußgeld- und Schlußbestimmungen“.

2. Die §§ 15 bis 16a werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 15**Ordnungswidrigkeiten****(1) Ordnungswidrig handelt, wer**

1. unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder trägt oder
2. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band öffentlich trägt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder ohne die nach § 14 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vertritt,
2. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 einen der in Nummer 1 genannten Gegenstände ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen handelt, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 14 Abs. 3),
3. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band herstellt oder in Verkehr bringt oder
4. Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen herstellt.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Auszeichnungen oder Bändern stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zur Herstellung der in Absatz 2 Nr. 3 oder 4 genannten Auszeichnungen, Bänder oder Abzeichen gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.“

Artikel 34**Bundesgrenzschutzgesetz**

In § 56 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1834) werden hinter dem Wort „strafbar“ die Worte „oder ordnungswidrig“ und hinter dem Wort „Strafbarkeit“ die Worte „oder Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.

Artikel 35**Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „vorsätzlich“ gestrichen;

b) in Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch die Worte „oder mit Geldstrafe“ ersetzt;

c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, absichtlich oder wissentlich Kriegswaffen befördert, die außerhalb des Bundesgebiets ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden.“;

d) in Absatz 4 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch die Worte „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

2. § 17 wird aufgehoben.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch werden wie folgt ersetzt:

aa) in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 „§ 40a“ durch „§ 74a“;

bb) in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 „§ 40 Abs. 2“ durch „§ 74 Abs. 2“;

cc) in Absatz 2 „§ 41c“ durch „§ 74f“;